Amtsblatt

für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock

25. Jahrgang	Freitag, den 14. März 2014	Nr. 3/2014

Herausgeber: Stadt Langewiesen; **Herstellung und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50-0 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de; **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel einmal im Monat, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Straßenbühne am 12. April 2014
Moderation: Frau Conrad und Frau Link

14:00 Uhr	Eröffnung des Ostermarktes durch den Bürgermeister der Stadt Langewiesen, Herrn Horst Brandt und die Klassen 1 / 2 b der Grundschule „J. J. Wilhelm Heinse“ Langewiesen unter der Leitung von Frau Muth und Frau Zitzmann
14:30 Uhr	Krabscher Tanzmäuse - Tanzgruppe Kindergarten
15:00 Uhr	UC - Die Band

Straßenbühne am 13. April 2014
Moderation: Frau Conrad und Frau Link

14:00 Uhr	Wild Cats - Kinderballett des ÖCV
15:00 Uhr	Waynawari - Teodoro Aliaga Alcarraz spielt Live Musik aus Peru
16:00 Uhr	Bädatschen

Programm am 12. und 13. April 2014

Bastelkeller (ehemals Ratskeller):

10:00 Uhr

- **Laubsägearbeiten**
  Silvia Volkhardt
- **Eier marmorieren**
  Monika Jacobi
- **Glasbläser**
  Maik Grossmann
- **Osterdekoration - Basteln und Verkauf**
  Familie Voigt
- **Seifenherstellung**
  Gabriela Jacobi
- **Kreative Osterfloristik zum Mitmachen**
  Gabi Kerst

Haus am Markt

10:00 Uhr

Alle Ausstellungen sind geöffnet

- **Filzen**
  Ulrike Marr
- **Fertigung Stoffpuppen**
  Elke von Rein
- **Schiffchenspitze**
  Marion Zorn
- **Schönes mit Herz und Hand gemacht**
  Irina Kroop
- **Kerzengestaltung**
  Evelyn Koziol
- **Meine Bleistiftkinder**
  Andreas Grunert

Heinse-Haus

10:00 Uhr

- Alle Ausstellungen sind geöffnet
- Verkauf in der Tourist-Information
- **Verschiedene Schmucktechniken für Ostereier**
  Marianne Marsch
- **Laubsägearbeiten für Kinder**
  Arno Marsch

Heinse-Hof

10:00 Uhr

- Streichelzoo
- Kleine Hasenschule — Zeichenzirkel Langewiesen
- Stockbrotbacken, Kletterwand — Abenteuerschule Suhl
- Kinderschminken — Schminkolix

Rathaus

10:00 Uhr

Traditionelle Gestaltungstechniken - Ausstellung / Vorführung / Verkauf

- Verschiedene Techniken — Sabrina Wotjak
- Wachsbatiktechnik — Antje König (Sa)
- Eier fräsen — Oliver Schubert (So)
- Eier malen — Bettina Schubert
- Maltechnik — Ursula Schadwinkel
- Bossiertechnik — Gisela Meißner (Sa)
- Graviertechnik — Lothar Richter
- Filigraner Durchbruch — Cornelia Dömming
- Verschiedene Techniken — Kerstin Pfeifer (So)
- Eier- und Schieferbemalung — Jürgen Bergner (Sa)
- Original Erzgebirgische Volkskunst — Peter Stenzel
- Handarbeiten — Ingrid Kirschke

Ratsstraße

14:00 Uhr	Eröffnung der Märchenstube
14:30 Uhr	Musikalisches Puppenspiel „Der verschlafene Osterhase“ Musikalisches Puppenspiel „Das Osterhasenauto“ Musikalisches Puppenspiel „Zu Besuch bei Bauer Rübenfeld“ Mitwirkende: Udo Moritz, Elke und Jan Schulz

Samstag / Sonntag

13:00 Uhr	Buchverkauf der Buchhandlung Lese- Hunger Liebfrauenkirche
13:00 Uhr	Café-Stube der Stadtverwaltung Langewiesen Heinse-Haus
13.30 Uhr	Café-Stube des Tennisclubs Langewiesen e.V. Rathaus
10:00 Uhr	Kinderkarussel / Kindereisenbahn / Verlosung / Marktplatz Bungee Trampolin
14:00 Uhr	Kutschfahrten mit Familie Möller
10:00 Uhr	Viele Händler und gute gastronomische Versorgung

TÄGLICH KOMMT DER OSTERHASE!
Informationen: (0 36 77) 80 77 20
Programmänderungen möglich!

Amtliche Bekanntmachungen

Thüringer Kommunalwahlen 2014 - Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder in der Stadt Langewiesen

Wahl der Stadtratsmitglieder

1.
In der Stadt Langewiesen sind am 25. Mai 2014 **16** Stadtratsmitglieder zu wählen.
Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik , Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.
Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).
1.1
Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **32** Bewerber enthalten*;* Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.
In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.
1.2
Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:
a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiter und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.
Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3.
Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Langewiesen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **74** Unterschriften).
3.1
Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsa-

men Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Langewiesen **bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Langewiesen früh: Montag - Freitag 9.00 - 11.30 Uhr und spät: Dienstag 14.00 - 18.30 und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 12 - Einwohnermeldewesen, Ratsstraße 2, 98704 Langewiesen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Langewiesen, Ratsstraße 2, 98704 Langewiesen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur **bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss **bis zum 21. April 2014 bis 18.00 Uhr** ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **22. April 2014, 18 Uhr** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Langewiesen, 11. März 2014
Stadt Langewiesen
i.A. Vock - Siegel -
Stadtwahlleiter

Thüringer Kommunalwahlen 2014 - Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oehrenstock der Stadt Langewiesen

Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Oehrenstock

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Oehrenstock der Gemeinde Langewiesen wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik , Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit,

dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat der Stadt Langewiesen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 10+4x4 = **26** Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

3.2
Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
3.3
Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Langewiesen bis zum **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung
Langewiesen früh: Montag - Freitag 9.00 - 11.30 Uhr und spät: Dienstag 14.00 - 18.30 und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 12 - Einwohnermeldewesen, Ratsstraße 2, 98704 Langewiesen ausgelegt.
Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung
aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
3.4
Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4.
Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Langewiesen, Ratsstraße 2, 98704 Langewiesen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5.
Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6.
Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Am **22. April 2014, 18.00 Uhr** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7.
Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8.
Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Langewiesen, 11. März 2014
Stadt Langewiesen
i.A. Vock - Siegel -
Stadtwahlleiter

Bekanntmachung über die Abstimmung zum Bürgerentscheid

„Abfallwirtschaft in kommunale Hand“ am 23.03.2014

1.
Am 23.03.2014 findet der Bürgerentscheid „Abfallwirtschaft in kommunale HandHand“ von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.
2.
Die Stadt Langewiesen bildet zwei Stimmbezirke. Die Abstimmungsräume befinden sich für
Stimmbezirk 1 - Langewiesen:
linker Ratssaal im Rathaus
Ratsstr. 2, 98704 Langewiesen
Stimmbezirk 2 - OT Oehrenstock:
Haus des Gastes
Schulstr. 20, 98704 Langewiesen OT Oehrenstock
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.
3.
Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Abstimmer haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.
Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmer erhält nach Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Der Abstimmende hat eine Stimme und vergibt diese dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine der beiden aufgedruckten Antworten („JA“ oder „NEIN“) kennzeichnet.
4.
Der Abstimmer begibt sich zur Stimmabgabe in die Abstimmungszelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet diesen so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Abstimmer in der Abstimmungszelle aufhält.
Ein Abstimmer, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Abstimmungsurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmer bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmer die Abstimmungszelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhal-

tung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.

5.

Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum.

6.

Abstimmer, die einen Abstimmungsschein haben, können durch Briefabstimmung an der Abstimmung teilnehmen. Sie müssen ihren Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Abstimmungsbrief spätestens am 23.03.2014 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Abstimmungsbriefe können bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird am Montag, dem 24.03.2014 und ggf. am Dienstag, dem 25.03.2014 jeweils um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Abstimmungsräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Abstimmungshandlung nicht beendet werden kann.

Langewiesen, 11.03.2014
Stadt Langewiesen
i.A. Vock **- Siegel -**
Abstimmungsbeauftragter

Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung der Stadt Langewiesen /

Ilm -Kreis für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Langewiesen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.226.200 Euro
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.253.300 Euro
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	296 v. H.
a)	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
b)	für die Grundstücke (B)	
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaitssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 6

Langewiesen, 03.02.2014
Horst Brandt
Bürgermeister - Siegel -

Mitteilung

Gemäß § 57 Abs. 3 i.V. mit § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Haushaltssatzung 2014 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2014 liegt während der Dienstzeiten in der Zeit vom 14.03.2014 bis 28.03.2014 im Rathaus, Zimmer 3, zur Einsicht öffentlich aus. Gemäß § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird der Haushaltsplan 2014 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2014 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 3, zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung der Stadt Langewiesen

über den Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Folgewiesen - Teilbereich 1“

Billigung und öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat per Beschluss SR 461/2014 vom 03.02.2014 den Entwurf zu o.g. Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf wird in der Zeit vom
24.03. - 25.04.2014
während folgender Zeiten

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 11:30 Uhr

im Rathaus Langewiesen, Ratsstraße 2, Bauamt Zimmer 9 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplanentwurf geäußert oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langewiesen, 24.02.2014
Brandt - Siegel -
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 14.03.2014
Abzunehmen am: 28.04.2014

Lehmann
Bauamt Langewiesen

Mitteilungen

Bürgerentscheid - Der Bürger entscheidet

Sehr geehrte Wahlberechtigte / Abstimmungsberechtigte,
in meiner mehr als zwanzigjährigen Erfahrung als Stadtwahlleiter bzw. Wahlbeauftragter der Stadt Langewiesen darf ich dieses Jahr meinen ersten Bürgerentscheid (kurz: BE) verwaltungstechnisch als kommissarischer Abstimmungsbeauftragter begleiten. Kommissarisch deshalb, da wegen der kurzfristigen Terminfestlegung zum 23.03.2014 keine Möglichkeit bestand, ordnungsgemäß einen Beauftragen per Stadtratsbeschluss zu bestellen. An dieser Stelle möchte ich mich gleichzeitig bei allen Wahlhelfern für ihre schnelle Zusage bedanken, mich bei der ordnungsgemäßen Durchführung und Auswertung der Abstimmung am 23.03.2014 zu unterstützen. Gemeldete Wahlhelfer, die bisher kein Berufungsschreiben erhalten haben, sind als Reservehelfer vorgesehen, falls einer der Berufenen ausfällt.
Was beinhaltet ein Bürgerentscheid (kurz: BE)?
Antworten dazu finden Sie im Internet unter www.thueringen.de/th3/tim/buergerentscheid und in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unter § 17 - Bürgerbegehren, Bürgerentscheid. Beim Bürgerentscheid entscheidet der Bürger direkt über den vorliegenden Sachverhalt (ähnlich der Direktwahl zum Ortsteilbürgermeister, Bürgermeister oder Landrat).
Im Gegensatz zu Wahlen, bei denen mehrere Parteien oder Kandidaten gegeneinander um Stimmen streiten, gibt es beim BE nur eine Partei oder Interessengruppe, die eine bestimmte Anzahl an JA-Stimmen erzielen muss, um Ihre Forderung durchzusetzen. Der BE ist immer so als Frage zu formulieren, dass die Antwort „JA“ für die Problematik des BE gewertet wird. Die Antwort „NEIN“ beinhaltet die Ablehnung des BE. Bei der Stimmabgabe „JA“ oder „NEIN“ müssen Sie auf die Fragestellung des BE achten. Setzt sich der BE für etwas ein, so ist der „JA“-Abstimmer auch für die Sache. Ist dagegen der BE gegen etwas gerichtet, dann ist der „JA“-Abstimmer ebenfalls dagegen.
Mehrere Anfragen zum aktuellen Bürgerentscheid „Abfallwirtschaft in kommunale Hand“ erreichten mich per Anruf oder persönlicher Vorsprache im Amt. Besonders ältere Bürger wirkten verunsichert. In der Zwischenzeit haben die Organisatoren des BE umfangreich ihre Absichten, die zum BE geführt haben, dargelegt. Ebenso wurden in der Tagespresse Gegenargumente angeführt, die den BE verneinen.
Der Bürgerentscheid „Abfallwirtschaft in kommunale Hand“ findet auf Landkreisebene des Ilm-Kreises statt. Sie als Souverän entscheiden direkt. Aber was oder worüber soll nun entschieden werden? Der Name dieses BE könnte beim Bürger suggerieren, dass die Abfallwirtschaft bisher nicht in kommunaler Hand war und nun in selbige überführt werden soll. Das wäre dann ein BE, der sich für eine Sache einsetzt. Die Stadt Langewiesen übertrug in den 90-er Jahren ihre kommunale „Müll“-Hoheit per Stadtratsbeschluss dem Landkreis. Die anderen Kommunen taten selbiges. Die „Müll“-Hoheit liegt somit 100%ig beim Landkreis in kommunaler Hand. Das merken Sie daran, dass Sie einen Abfall-Gebührenbescheid vom Landratsamt Ilm-Kreis und keine Abfall-Rechnung eines Privatentsorgers jährlich erhalten. Bei dem am 23.03.2014 stattfindenden BE entscheiden Sie lediglich darüber, ob der mehrheitlich gefasste Beschluss des Kreistags des Ilm-Kreises mit Nr. 273/13 aufgehoben werden soll („JA“) oder nicht aufgehoben werden soll („NEIN“). Mit „JA“ entscheiden Sie sich für die Antragsteller des BE und gegen die parlamentarische Mehrheit, die den Beschluss (Nr. 273/13) beschlossen hat. Mit „NEIN“ entscheiden Sie sich gegen die Antragsteller des BE und möchten, dass der Beschluss mit Nr. 273/13 aufrechterhalten bleibt.
Wie Sie sich entscheiden - „JA“ oder „NEIN“ - bleibt allein Ihnen überlassen. Bitte prüfen Sie das „Für“ und „Wider“ rechtzeitig vor dem eigentlichen Abstimmungstag. Nutzen Sie Ihr Recht auf Abstimmung!
Ihr (kommissarischer) Abstimmungsbeauftragter
D. Vock

Dienstplan der Feuerwehr der Stadt Langewiesen

für das II. Quartal 2014

Datum	Beginn	Art der Veranstaltung	AO*1	Verantwortlich
April				
04.04.2014	18:00 Uhr	Ausbildung/Schulung der Einsatzkräfte ** Schornsteinbrände*	EBK/Z	Kam. Vogler
10.04.2014	18:00 Uhr	Reinigungsdienst	EBK	Kam. Ilg
25.04.2014	18:00 Uhr	Ausbildung/Schulung der Einsatzkräfte ** FwDV 7*	EBK	Kam. Kerntopf
Mai				
01.05.2014	10:00 Uhr	Maifeier des Feuerwehrverein Langewiesen	Z	Kam. Kerntopf
09.05.2014	18:00 Uhr	Ausbildung der Einsatzkräfte ** FwDV 10 und Drehleitereinsatz*	EBK	Kam. Geiß
23.05.2014	18:00 Uhr	Ausbildung der Einsatzkräfte ** FwDV 1, Retten und Selbstretten*	EBK	Kam. Ilg / Seeber
Juni				
04.06.2014	18:00 Uhr	Gruppenführerbesprechung	Z	Kam. Hofmann
06.06.2014	18:00 Uhr	Ausbildung der Einsatzkräfte ** FwDV 3-TH, THL bei Verkehrsunfällen*	EBK	Kam. Kerntopf/Geiß
20.06.2014	18:00 Uhr	Ausbildung der Einsatzkräfte ** Wald- und Flächenbrände*	EBK	Kam. Hofmann

13./14.06., 20./21.06. und 27./28./29.06.2014—
Maschinistenlehrgang des Ilm-Kreises in Langewiesen
12.07.2014
Feuerwehrfest mit Übertragung des Fußball-WM-Spieles um den 3. Platz, Ort: Hof Heinse-Haus
*1) AO = Anzugsordnung: ZV — Zivil, EBK — Einsatzbekleidung, U - Uniform
Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr findet am Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr in Langewiesen statt.
Am jeweils letzten Freitag des Monats ab 19.00 Uhr treffen sich die Langewiesener Veteranen des Feuerwehrvereines und der Alters- und Ehrenabteilung in der Feuerwehrwache Langewiesen.
Der Dienstplan ist für die Feuerwehr der Stadt Langewiesen für das II. Quartal 2014 gültig. Zu den Diensten bitten wir um pünktliches Erscheinen bzw. rechtzeitige Entschuldigung.
Änderungen des Dienstplanes werden operativ mitgeteilt.

gez. Hofmann, H. **gez. Seeber**
(Stadtbrandmeister) **(Wehrführer Langewiesen)**

Der aktuelle Dienstplan auch im Internet unter:
www.feuenvehr-langewiesen.de

Internetkalender der FFLW

Für die täglichen Bedürfnisse Ihres vierbeinigen Familienmitgliedes hat die Stadt spezielle Hundetoiletten eingerichtet. An diesen Stellen haben Sie die Möglichkeit, kostenlos einen Plastikbeutel zu entnehmen, in welchen Sie die "Hinterlassenschaft" Ihres Vierbeiners entsorgen können. Wir bitten Sie, dieses Angebot im Interesse aller Einwohner und Gäste unserer Stadt zu nutzen. Gerade im Winter werden die "Tretminen" für Wochen und Monate konserviert und liegen bei Tauwetter auf den Gehwegen. Einwohner und Gäste danken Ihnen für Ihr verantwortungsvolles Handeln!

Auszug aus der Hundesteuersatzung (gültig ab 01.01.2013)

§ 1 Steuertatbestand
Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe der Hundesteuersatzung

§ 3 Steuerschuldner, Haftung
Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz
Die Steuer beträgt jährlich

für den **ersten** Hund	30,00 €
für den **zweiten** Hund	40,00 €
für den **dritten** Hund	46,00 €
für jeden **weiteren** Hund	46,00 €

§ 11 Anzeigepflichten
...Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.

Beachten Sie bitte auch die Anmeldung Ihres Hundes beim Ordnungsamt. Sie benötigen dort den Nachweis einer gültigen Hundehaftpflichtversicherung und die Chipnummer Ihres Hundes.

Bitte denken Sie daran, dass Sie als Hundehalter die Pflicht haben, Ihren Hund so zu halten, dass keine andere Person oder kein anderes Tier gefährdet wird. Ihr Hund sollte im Ortsbereich an die Leine genommen werden.

Ein Hundebiss kann für den Besitzer sehr teuer werden!

Unsere Hundetoiletten sind gut im Ortsnetz verteilt. Wählen Sie Ihren Spaziergang so aus, dass er für Hund und Herrchen zur Erholung wird!

Stadtverwaltung /Ordnungsamt
Ratsstraße 2
98704 Langewiesen
Tel. 03677-807742

LANGEWIESEN

Für eine saubere Stadt!

Informationen zu den Standorten der **Hundetoiletten**

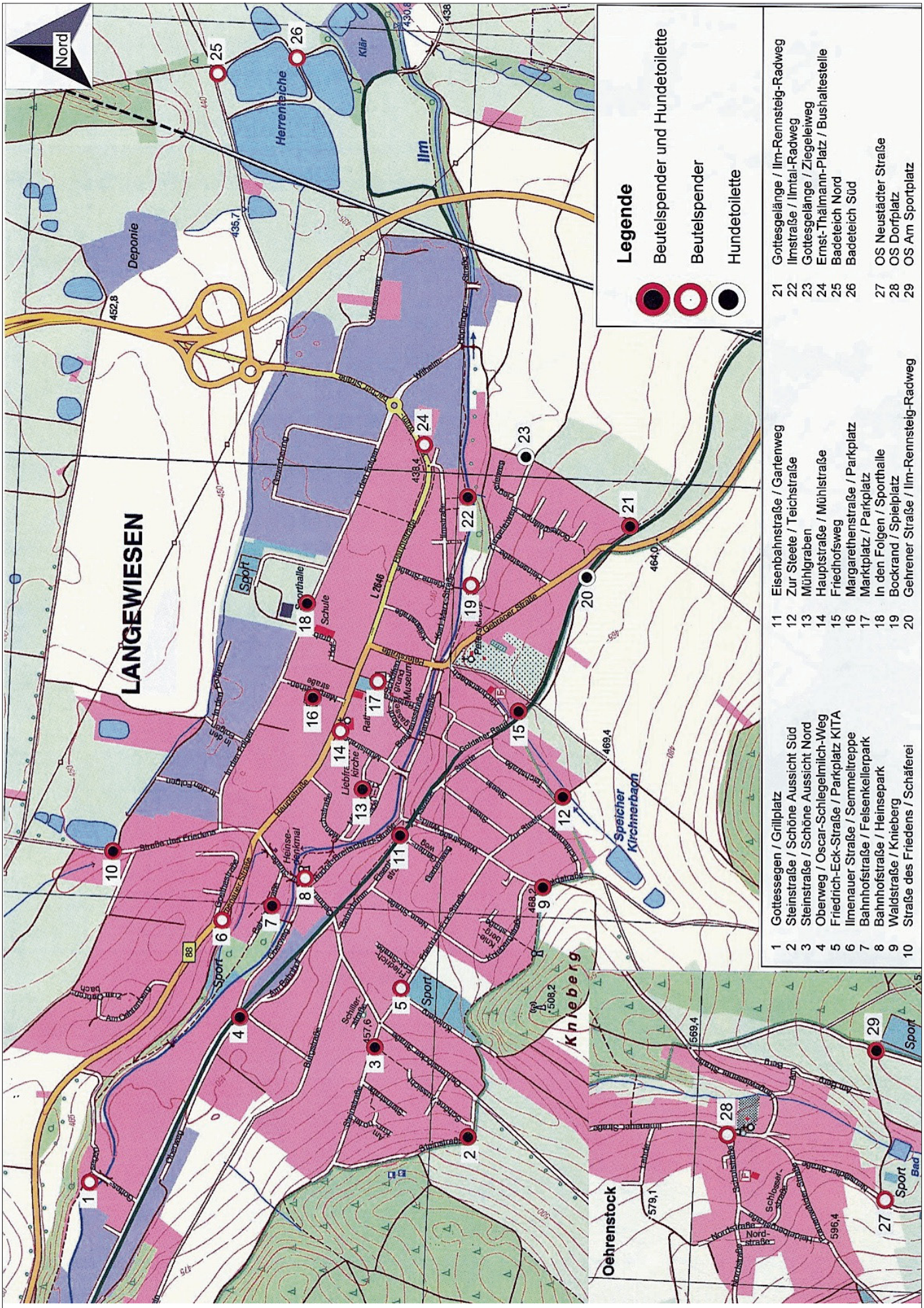
Nord
LANGEWIESEN
Oehrenstock
Knieberg
Deponie
Herrenteiche
Ilm
Speicher Kirchnerbach
Legende
Beutelspender und Hundetoilette
Beutelspender
Hundetoilette
1 Gottessegen / Grillplatz
2 Steinstraße / Schöne Aussicht Süd
3 Steinstraße / Schöne Aussicht Nord
4 Oberweg / Oscar-Schlegelmilch-Weg
5 Friedrich-Eck-Straße / Parkplatz KITA
6 Ilmenauer Straße / Semmeltreppe
7 Bahnhofstraße / Felsenkellerpark
8 Bahnhofstraße / Heinsepark
9 Waldstraße / Knieberg
10 Straße des Friedens / Schäferei
11 Eisenbahnstraße / Gartenweg
12 Zur Steete / Teichstraße
13 Mühlgraben
14 Hauptstraße / Mühlstraße
15 Friedhofsweg
16 Margarethenstraße / Parkplatz
17 Marktplatz / Parkplatz
18 In den Folgen / Sporthalle
19 Bockrand / Spielplatz
20 Gehrener Straße / Ilm-Rennsteig-Radweg
21 Gottesgelänge / Ilm-Rennsteig-Radweg
22 Ilmstraße / Ilmtal-Radweg
23 Gottesgelänge / Ziegeleiweg
24 Ernst-Thälmann-Platz / Bushaltestelle
25 Badeteich Nord
26 Badeteich Süd
27 OS Neustädter Straße
28 OS Dorfplatz
29 OS Am Sportplatz

Tourist-Information Langewiesen informiert:

Telefon: (0 36 77) 80 77 20
Internet: www.langewiesen.de
E-mail: touristinformation@langewiesen.de

- **THÜRINGER WALD CARD 2014** im Heinse-Haus erhältlich zum Preis von 5 €
  Über 300 Erlebnisangebote mit Rabatten bzw. Bonusleistungen im gesamten Thüringer Wald.
  Alle Vorteile für ein Jahr (Kaufmonat = Ablaufmonat im Folgejahr). Zusätzlich gültig für 1 Kind bis zu 12 Jahren.
  Interessante Angebote sogar im Naturpark Riedingtal und im Nationalpark Hohe Tauern (Österreich).
  Erlebnisführer Thüringer Wald als Begleitheft zur Thüringer Wald Card 2014 ist 2 Jahre gültig!
- **Ausstellung Schafwolliges „Märchenwiese“**
  Die Ausstellung von Kerstin Gryl ist vom 18. Februar bis zum 09. April 2014 in der Galerie am Markt (über Heinse-Haus) zu besichtigen. Gezeigt werden wunderschöne Filzarbeiten
- **Workshop „Filzen“ mit Frau Kerstin Gryl am 08., 15. und 22. Mai 2014**
  Am 08., 15. und 22. Mai jeweils um 18:30 Uhr findet der workshop „Filzen“ mit Frau Kerstin Gryl im Heinse-Haus Langewiesen statt.
  Für diesen workshop ist eine Anmeldung im Heinse-Haus (0 36 77) 80 77 20 notwendig, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.
  Der Workshop dauert pro Termin ca. 3 Stunden und kostet pro Teilnehmer 10,00 € plus Materialkosten (je nach Menge und Größe des verwendeten Materials zwischen 2,00 € und 10,00 €).
  Bitte melden Sie sich bei Interesse im Heinse-Haus unter (0 36 77) 80 77 20. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
- **Bücher für Eisenbahnfreunde (Wachsenburgverlag) im Heinse-Haus eingetroffen:**
  Vergessene Bahnhöfe (Band 9 - 12) 4,00 €
  Band 12 ist dem Langewiesener Bahnhof gewidmet.
- **Konzert Maxim Kowalew Don Kosaken am 07.12.2014**
  Am 07.12.2014 findet um 19:00 Uhr zum Abschluss des Langewiesener Weihnachtsmarktes ein Konzert der Maxim Kowalew Don Kosaken in der Liebfrauenkirche statt.
  Der Chor wird ein russisch-ukrainisch-deutsches Weihnachtsprogramm vortragen und Ihnen ein einmaliges Konzerterlebnis vermitteln.
  Vorverkauf: 16 €
  Abendkasse: 18 €

Gottesdienste im Monat April

Monatsspruch:
Eure Traurigkeit soll in Freude verwandelt werden.
Johannes 16,20

So, 06.04. Judica
09.30 Uhr Gottesdienst + KiGo Langewiesen
11.00 Uhr Gottesdienst Oehrenstock
14.00 Uhr Gottesdienst Wümbach

Sa, 12.04.
19.00 Uhr Gottesdienst Langewiesen

So, 13.04. - Palmsonntag
09.30 uhr Gottesdienst Gräfinau-Angstedt

Do, 17.04.
19.00 Uhr Eucharistische Feuer Langewiesen

Fr, 18.04. - Karfreitag
09.30 Uhr Abendmahls-Gottesdienst Langewiesen
11.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst Oehrenstock
17.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst Gräfinau-Angstedt

So, 20.04. - Ostersonntag
06.00 Uhr Osternachtsfeier Peterk. Langewiesen
09.30 Uhr Familien-Gottesdienst Langewiesen
11.00 Uhr Gottesdienst Oehrenstock
14.00 Uhr Gottesdienst Wümbach

Mo, 21.04. - Ostermontag
09.30 Uhr Gottesdienst Gräfinau-Angstedt
14.00 Uhr Gottesdienst Bücheloh

So, 27.04. - Quasimodogeniti
09.30 Uhr Gottesdienst Langewiesen
13.30 Uhr Jubelkonfirmation Gräfinau-Angstedt

So, 04.05. - Misericordias Domini
09.30 Uhr Gottesdienst Langewiesen
11.00 Uhr Gottesdienst Oehrenstock
14.00 Uhr Gottesdienst Wümbach

Wir gratulieren

… zum Geburtstag

17.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Dr. Plank, Irmgard
18.03.	zum 68. Geburtstag	Herrn Bier, Hans-Jürgen
18.03.	zum 65. Geburtstag	Herrn Knabe, Günther
18.03.	zum 73. Geburtstag	Herrn Krug, Otto
18.03.	zum 74. Geburtstag	Frau Profe, Renate
19.03.	zum 75. Geburtstag	Herrn Marschkow, Edmund
20.03.	zum 75. Geburtstag	Herrn Rebling, Hartmut
21.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Merten, Elfriede
21.03.	zum 83. Geburtstag	Frau Schmidt, Gudrun
21.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Schulz, Hildegard
22.03.	zum 72. Geburtstag	Herrn Gehrke, Erwin
22.03.	zum 65. Geburtstag	Herrn Hopf, Dietmar
22.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Ranitzsch, Rosa
23.03.	zum 74. Geburtstag	Frau Eckardt, Christel
25.03.	zum 93. Geburtstag	Herrn Hörold, Horst
25.03.	zum 75. Geburtstag	Frau Mersiowsky, Elvira
25.03.	zum 79. Geburtstag	Herrn Müller, Klaus OT Oehrenstock
25.03.	zum 81. Geburtstag	Herrn Vogler, Jonny
26.03.	zum 87. Geburtstag	Herrn Gräßler, Günther
27.03.	zum 79. Geburtstag	Frau Eberhardt, Hannelore
27.03.	zum 77. Geburtstag	Frau Herrnberger, Eva
27.03.	zum 74. Geburtstag	Herrn Menzel, Burkhard
28.03.	zum 72. Geburtstag	Herrn Heinz, Hans-Joachim
28.03.	zum 70. Geburtstag	Frau Rohbock, Christa
29.03.	zum 69. Geburtstag	Herrn Dornberger, Reinhard
29.03.	zum 70. Geburtstag	Herrn Hofmann, Heinz
30.03.	zum 74. Geburtstag	Herrn Jüttner, Dieter
30.03.	zum 76. Geburtstag	Frau Keller, Christa
31.03.	zum 66. Geburtstag	Frau König, Renate
01.04.	zum 73. Geburtstag	Herrn Oemus, Manfred
01.04.	zum 72. Geburtstag	Herrn Peix, Wolfgang
03.04.	zum 76. Geburtstag	Frau Bock, Brigitta
04.04.	zum 78. Geburtstag	Herrn Gerhardt, Alexander
04.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Polixa, Elisabeth
04.04.	zum 70. Geburtstag	Herrn Seeber, Gerhard
05.04.	zum 94. Geburtstag	Herrn Harraß, Karl
05.04.	zum 74. Geburtstag	Frau Vogler, Maria
06.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Herrnberger, Marianne
06.04.	zum 81. Geburtstag	Herrn Seeber, Lothar OT Oehrenstock
06.04.	zum 70. Geburtstag	Frau Weinert, Regina
07.04.	zum 65. Geburtstag	Herrn Dreßler, Peter
07.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Müller, Elisabeth
07.04.	zum 71. Geburtstag	Frau Renner, Karin OT Oehrenstock
08.04.	zum 73. Geburtstag	Herrn Ros, Klaus
08.04.	zum 66. Geburtstag	Herrn Schacht, Peter

08.04.	zum 84. Geburtstag	Herrn Thiem, Herbert OT Oehrenstock
10.04.	zum 86. Geburtstag	Frau Eberhardt, Erika
10.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Linke, Heidrun
10.04.	zum 71. Geburtstag	Herrn Meusinger, Günter
11.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Eidam, Elly OT Oehrenstock
11.04.	zum 85. Geburtstag	Herrn Schumm, Gerhard OT Oehrenstock
12.04.	zum 75. Geburtstag	Frau Ulrich, Ursula
12.04.	zum 83. Geburtstag	Frau Vogler, Ruth
13.04.	zum 76. Geburtstag	Herrn Berz, Fred
13.04.	zum 71. Geburtstag	Frau Halusa, Christine
13.04.	zum 78. Geburtstag	Herrn Klose, Helmut
13.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Krannich, Johanna

Vereine und Verbände

Partnerschaftsring Langewiesen e. V.

Fahrt zum Deutschen Abend nach Chauray

In Abstimmung der Partnerschaftsvereine Schöffengrund und Langewiesen wird die Fahrt zum „Deutschen Abend“ in die Partnergemeinde Chauray angeboten.
Dieser findet am 26. April im Festsaal in Chauray statt.
Unsere französischen Gastgeber haben einen Abend mit buntem Programm, mehrgängigem Menü und Tanzkapelle vorbereitet, so dass es einen geselligen und amüsanten Abend geben wird, zu dem wir herzlich eingeladen sind.
Die Unterbringung erfolgt in Gastfamilien, die auch die Zeit vor und nach der Veranstaltung mit uns verbringen werden.
Von Langewiesen nach Schöffengrund fahren wir mit privaten Pkws, ab hier steht uns vom 25. - 28. April 2014 ein Reisebus zur Verfügung, der uns nach Chauray und wieder zurück nach Schöffengrund bringen wird.
Außer den Vereinsmitgliedern sind auch interessierte Bürger eingeladen an der Fahrt teilzunehmen um unsere französische Partnergemeinde kennenzulernen.
Die Kosten für die Fahrt betragen 99,00 € für Nichtmitglieder und 80,00 € für Mitglieder und solche, die es werden wollen. Teilnehmer bis 25 Jahre erhalten einen Zuschuss vom Partnerschaftsring.
Die Anmeldung für die Fahrt sollte wegen der Organisation der Unterbringung bis zum 21. März erfolgen. Interessierte melden sich bitte bei:

Matthias Eger Tel.: 03677/800203
Erika Eckstein Tel.: 03677/812639
Heidi Mittelbach Tel.: 03677/807720 (Heinse-Haus)

oder

info@psr-langewiesen.de

Wir freuen uns auf eine angenehme Fahrt!

Vorabinformation 2014:

12. - 13.04.2014	Ostermarkt in Langewiesen
27. - 29.06.2014	Sportfest der Vereine
06. - 07.09.2014	Wanderwochenende in Langewiesen
25.10.2014	Französischer Abend in Schöffengrund
06. - 07.12.2014	Weihnachtsmarkt in Langewiesen
14.12.2014	Weihnachtsmarkt in Schöffengrund

Frühjahrs-Doppelkopf der Langewiesener Sportfischer

Am 08.03.2014 fand das traditionelle Frühjahrsdoppelkopfturnier der Langewiesener Sportfischer um den Wanderpokal der Sportfischer statt.
Im Bürgerhaus rangen die 20 Teilnehmer um Punkte und Platzierungen.
5 Geld und Sachpreise wurden an die Sieger und Platzierten übergeben.
Inge Rommert war mit 97 Punkten Tagesbeste. Jens Rösler kam mit 94 Punkten auf Platz 2 und Günther Rommert mit 84 Punkten auf Platz 3. Den Pokal für den besten Sportfischer errang Lothar Fabig mit 83 Punkten.
Allen Siegern und Platzierten Herzlichen Glückwunsch und auf ein Wiedersehen im Herbst 2014 zum Turnier um den Pokal der Stadt Langewiesen.

Doppelkopf 08.03.2014

Anglerheim

	Name	*Vorname*	*1. Rde.*	*2. Rde.*	*3.Rde.*	*ges.*
1	Rommert	Inge	25	27	45	97
2	Rösler	Jens	36	23	35	94
3	Rommert	Günther	22	29	33	84
4	Fabig	Lothar	32	21	30	83
5	Gebser	Dietmar	38	18	25	81
6	Beyermann	Willy	36	21	21	78
7	Seeber	Gerhardt	26	24	27	77
8	Bartmann	Harry	33	23	19	75
9	Kind	Peter	20	27	27	74
10	Mittelbach	Wolfgang	26	28	18	72
11	Kuhn	Sabine	21	24	26	71
12	Stache	Klaus	24	8	38	70
13	Kind	Uwe	19	26	25	70
14	Wilhelm	Thomas	27	28	14	69
15	Schmidt	Dieter	18	19	32	69
16	Ehrhardt	Uwe	18	30	11	59
17	Höfer	Gerhardt	15	16	28	59
18	Wilhelm	Günther	13	24	21	58
19	Rinn	Danny	19	18	20	57
20	Jahn	Norbert	11	25	19	55

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Langewiesen mit dem Ortsteil Oehrenstock

Herausgeber: Stadt Langewiesen; **Herstellung und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 0 36 77 / 20 50-0 Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de; **Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel einmal im Monat, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der www-Region 2014

Langewiesen

Datum	Veranstaltung	Beginn	Kommune	Veranstaltungsort
März				
15.03.	Eröffnung Sonderausstellung	14.00 Uhr	**Großbreitenbach**	Thüringer Wald-Kreativ Museum
22.03.	„Spinnen mal anders“ - Heimatabend Spinnstube und Zithergruppe	19.00 Uhr	**Gehren**	Marienschule
28.03.	Baby- und Kleidermarkt Förderverein der KITA „Sonnenschein“ Gehren e.V.	20.00 Uhr	**Gehren**	Stadthaussaal
28.03.	Treffen der Selbsthilfegruppe Diabetiker	14:00 Uhr	**Langewiesen**	Bürgerhaus
28.03.	Baby- und Kleidermarkt	20.00 Uhr	**Gehren**	Stadthaussaal
29.03.	Musikertreffen	20.00 Uhr	**Altenfeld**	Mehrzweckhalle
30.03.	Frühjahrsdoppelkopf		**Jesuborn**	Vereinsräume im Bürgerhaus Jesuborn
April				
02.04.	Liederabend - Swing, Musical & Broadwaysongs	20.00 Uhr	**Langewiesen**	KulturFabrik
03.04.	Verabschiedung Andrea Henkel	19.00 Uhr	**Großbreitenbach**	Zweifelderhalle
05.04.	100 Jahre Kanninchenzuchtverein T 46 Gehren e.V.		**Gehren**	
05.04.	Ostereiermalen mit Hella Helk	14.00 Uhr	**Großbreitenbach**	Atelier des Museums
05.04.	Schmücken des Osterbrunnens in der Ortsmitte Jesuborn		**Jesuborn**	Ortsmitte Jesuborn
05.04.	Russischer Abend	19.00 Uhr	**Oehrenstock**	Kienbergklause
08.04.	Singe-Manufaktur	19:30 Uhr	**Langewiesen**	KulturFabrik
10.04.	Bastelabend für Groß und Klein	19:00 Uhr	**Langewiesen**	KulturFabrik
jede Montag	Gemütlicher Seniorennachmittag	14.00 Uhr	**Neustadt**	Seniorentreff
jeden Dienstag	Winterliche Wanderung am Rennsteig mit anschließendem Kaffeetrinken	13.00 Uhr	**Neustadt**	Treffpunkt: Kammweg
jeden Mittwoch	Diashow “Der Rennsteig- ein historischer Grenz-und Wanderweg“	20.00 Uhr	**Neustadt**	Gemeindezentrum
jeden Donnerstag	Gemütlicher Abend mit Tanzmusik	20.00 Uhr	**Neustadt**	Rennsteighotel Kammweg
jeden Samstag	Fackelwanderung mit anschließendem Glühweintrinken	20.00 Uhr	**Neustadt**	Treffpunkt: Kammweg
jeden Samstag im April	Wanderung rund um Neustadt	13.00 Uhr	**Neustadt**	Rennsteighotel Kammweg

Nächster Redaktionsschluss	Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 04.04.2014	**Freitag, den 11.04.2014**